Satzungsausfertigung



## Satzung zur 3. Änderung der HAUPTSATZUNG der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024, hat der Stadtrat der Stadt Stollberg am 05.08.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Änderungsbestimmungen:

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 25.04.2017, öffentlich bekannt gemacht am 20.05.2017 im Stollberger Anzeiger, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 15.07.2019 öffentlich bekannt gemacht am 20.07.2019 im Stollberger Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 1 Beschließende Ausschüsse

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 2. der Ausschuss für Technik, Liegenschaft und Gewerbegebiete
- 3. der Kultur-, Schul- und Sozialausschuss
- 4. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Stadtwerke Stollberg"
- Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Beschließende Ausschüsse

Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- Änderung des § 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

## § 2 Inkrafttreten

Dese Satzung trit am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 06.08.2024

Marcel Schmidt Oberbürgermeister